

Nr. 4879.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Regierungsrat a.D. Prof. Dr. L e i d i g ,

Paul Oskar H ö e k e r

Reichstagsabgeordnete Clara B o h m -

S e h u c h ,

Postdirektor Willy S t e i n k o p f.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen die Zulassung der Reklame zu dem Bildstreifen:

„ Kriminalreporter Holm ”

der Tonfilm Gesellschaft m.b.H. Engels & Schmidt in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Antragsteller : Dr. iur. N. F r i e d m a n n .

Das den Gegenstand der Beschwerde bildende Schriftplakat lag vor. Der Vorsitzende stellte fest, dass das Plakat der Prüfstelle zweimal am 12. und 23. Mai 1932 - Nr. 21 309 und 21 357 - vorgelegt und von ihr einmal verboten und einmal zugelassen worden ist. Die von der Prüfstelle eingeholten Gutachten des Polizeipräsidiams Berlin vom 11. und 21. Mai 1932 lagen vor und waren Gegenstand der Verhandlung.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 23. Mai 1932 - Nr. 21357 - wird aufgehoben.
- II. Der öffentliche Aushang des Plakats wird verboten

boten.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s e h e i d u n g s g r ü n d e.

I. Das den Gegenstand der Beschwerde bildende Schriftplakat hat folgenden Wortlaut:

M o r d !

3000 Mark Belohnung

In der hiesigen Winter-Bar ist der Staatsanwalt a.D. Joe Miller, Chicago, von unbekannter Hand hinterrücks erschossen worden. Die Tat wurde mit einem wenig gebräuchlichen, oben abgeplatteten 7 mm-Geschoss ausgeführt. Vom Täter fehlt bisher jede Spur. Mitteilungen über die Person des Mörders sowie alle Meldungen, die zu seiner Ermittlung führen können, nimmt entgegen

Kriminal-Polizei

Kommissar Peters, Zimmer 17

Die Aufklärung sehen und hören Sie in dem neuen

Engels und Schmidt - Tonfilm

„ K r i m i n a l r e p o r t e r H o l m „

Regie: Erieh Engels.

II. Die Oberprüfstelle ist der Amtsbeschwerde gefolgt: Auf Grund ihrer bisherigen Rechtsprechung (Urteile vom 19. Mai 1922 und 22. Februar 1927- Nr.28 und 217) und in Übereinstimmung mit den von der Prüfstelle erhalten

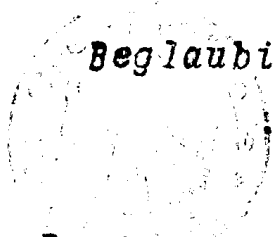
erhalten Gutachten des Polizeipräsidenten zu Berlin erachtet sie bei der Nachahmung amtlicher Mordplakate zu Reklamazwecken den Tatbestand des groben Unfugs im Sinne von § 360 Ziffer 11 des Reichsstrafgesetzbuchs für gegeben. Insoweit liegt ein Verstoss gegen die öffentliche Ordnung im Sinne des § 1 des Lichtspielgesetzes vor.

III. Auch der gesetzliche Tatbestand der Sicherheits-
gefährdung wird ^{dadurch} erfüllt, dass das Publikum irreführt wird. Wenn diese Form der Filmreklame zugelassen würde, so bestünde die Gefahr, dass das Publikum a m t l i e h e n Bekanntmachungen der Polizei künftig nicht mehr die Aufmerksamkeit entgegenbringen würde, auf die derartige im allgemeinen Sicherheitsinteresse erlassene Verlautbarungen Anspruch haben.

Diese Gefahr wird weder durch den Ueberdruck noch durch den Text unter dem Bild des Ermordeten ausgeschlossen.

IV. Bei Anwendung der §§ 5 Abs.2, 1 Abs.2, 3 Abs.2, 9, 11, 12, 13, 19 des Lichtspielgesetzes und 5 der Gebührenordnung dazu, war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Beglaubigt:


Regierungsoberinspektor.

